



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**  
vom 24.04.2023

### **Zuverlässigkeitsprüfungen**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welche Vorfälle im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung für die Ausstellung von Jagdscheinen zählen als sog. „fachliche Treffer“? ..... 3
- 1.b) Welche Vorfälle im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung für die Ausstellung von Waffenbesitzkarten für Sportschützen zählen als sog. „fachliche Treffer“? ..... 3
- 1.c) Welche Vorfälle im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung für die Ausstellung von Waffenbesitzkarten für Flugscheininhaber/-anwärter zählen als sog. „fachliche Treffer“? ..... 3
- 2.a) Welche Behörden werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Jagd/Sportschützen) zur Abfrage der Zuverlässigkeit kontaktiert? ..... 4
- 2.b) Welche Behörden werden von den zuständigen mittleren Verwaltungsbehörden (Luftfahrt) zur Abfrage der Zuverlässigkeit kontaktiert? ..... 4
- 2.c) Erfolgt zur Erlangung der Kenntnis über polizeiliche oder juristische Aktenzeichen eine telefonische oder schriftliche Vorabfrage bei den betreffenden Behörden? ..... 4
- 3.a) Aus welchen Datenbanken übermitteln (Ermittlungs-)Behörden Aktenzeichen an die anfragenden Stellen? ..... 5
- 3.b) Welche Anfragen/Fragen zur Ermittlung von sog. „fachlichen Treffern“ werden von den anfragenden Behörden an die Aktenzeichen führenden Behörden gestellt (bitte ggf. Textvorlagen etc. anhängen)? ..... 6
- 3.c) Nach welchen Kriterien werden übermittelte Aktenzeichen zur genaueren Prüfung angefragt? ..... 6
- 4.a) Welche Daten (personenbezogen oder Beurteilungen/Einschätzungen) werden zur Beurteilung der Zuverlässigkeit vom Landesamt für Verfassungsschutz durch die Kreisverwaltungsbehörden/mittleren Verwaltungsbehörden herangezogen? ..... 6

---

4.b) Welche Daten (personenbezogen oder Beurteilungen/Einschätzungen) werden zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft durch die Kreisverwaltungsbehörden/mittleren Verwaltungsbehörden herangezogen? .....	6
4.c) Welche Daten (personenbezogen oder Beurteilungen/Einschätzungen) werden zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von weiteren Behörden durch die Kreisverwaltungsbehörden/mittleren Verwaltungsbehörden herangezogen (bitte nach auskunftsgibender Behörde passend auflisten)? .....	6
5.a) Welche Behörde entscheidet final über die Zuverlässigkeit einer Person? .....	6
5.b) Welche Kriterien werden an die übermittelten Akten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Person angelegt (bitte ggf. getrennt nach Jagd/Sportschützen/Luftfahrt auflisten)? .....	6
5.c) Welcher Befähigung bedürfen Beamte/Angestellte, um über die Zuverlässigkeit einer Person zu befinden? .....	7
6.a) Nach der Übermittlung der Aktenzeichen an die zuverlässigkeitsüberprüfende Stelle: Welche aktuellen Daten/Akten werden zur weiteren, detaillierten Beurteilung abgefragt? .....	7
6.b) Nach der Übermittlung der Aktenzeichen an die zuverlässigkeitsüberprüfende Stelle: Welche abgeschlossenen oder nicht weiter verfolgten Daten/Akten werden zur weiteren, detaillierten Beurteilung abgefragt? .....	7
6.c) Nach der Übermittlung der Aktenzeichen an die zuverlässigkeitsüberprüfende Stelle: Welche Akten von eingestellten Verfahren werden zur weiteren, detaillierten Beurteilung abgefragt? .....	7
7.a) Welche weiteren Quellen nutzen zuverlässigkeitsüberprüfende Stellen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung (z.B. Internetrecherche etc. – bitte entsprechend auflisten)? .....	8
7.b) Welche Kriterien werden an diese weiteren Quellen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit angelegt? .....	8
7.c) Wie werden Erkenntnisse aus weiteren Quellen hinsichtlich der Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Person gewichtet? .....	8
8.a) Wie bewertet die Staatsregierung die datenschutzrechtlichen Aspekte der Zuverlässigkeitsüberprüfung hinsichtlich der Übermittlung von Aktenzeichen, welche bereits ohne Folgen für die zu überprüfende Person abgeschlossen sind? .....	8
8.b) Wie bewertet die Staatsregierung die datenschutzrechtlichen Aspekte der Zuverlässigkeitsüberprüfung hinsichtlich der Übermittlung von Aktenzeichen, wenn der zu Überprüfende nicht selbst einer Tat beschuldigt wird? .....	8
Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Justiz im Hinblick auf die Fragen 3 a und 8 und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
vom 02.06.2023

- 1.a) Welche Vorfälle im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung für die Ausstellung von Jagdscheinen zählen als sog. „fachliche Treffer“?**
- 1.b) Welche Vorfälle im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung für die Ausstellung von Waffenbesitzkarten für Sportschützen zählen als sog. „fachliche Treffer“?**

Die Fragen 1 a und 1 b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die jagdrechtliche Zuverlässigkeit ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) akzessorisch zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gemäß § 5 Waffengesetz (WaffG). Das Fehlen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit führt zur jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit. Insoweit gelten sowohl für die Ausstellung von Jagdscheinen als auch für die Ausstellung von Waffenbesitzkarten für Sportschützen die gleichen Zuverlässigkeitsanforderungen.

Mit dem Begriff „fachlicher Treffer“ sind Sachverhalte gemeint, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG relevant sind und bei den nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 WaffG abzufragenden Stellen gespeichert sind.

- 1.c) Welche Vorfälle im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung für die Ausstellung von Waffenbesitzkarten für Flugscheininhaber/-anwärter zählen als sog. „fachliche Treffer“?**

Nach § 7 Abs. 1a Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) sind Sachverhalte, die in der Regel zur Unzuverlässigkeit führen:

- Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zwei Verurteilungen zu einer geringeren Geldstrafe, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind;
- Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind;
- Sachverhalte, aus denen sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, dass der Betroffene verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Als sonstige Erkenntnisse kommen weiter u. a. in Betracht:

- laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren;
- Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt;

- Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben;
- Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen;
- Angabe von unterschiedlichen bzw. falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.

**2.a) Welche Behörden werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Jagd/Sportschützen) zur Abfrage der Zuverlässigkeit kontaktiert?**

Die Waffen- und Jagdbehörden müssen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung zwingend bei den in § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 WaffG aufgeführten Stellen die dort aufgeführten Erkundigungen einholen:

- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
- Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Abs. 2 Nr. 1 genannten Straftaten;
- Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen, einschließlich Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Abs. 2 Nr. 4;
- Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 begründen.

**2.b) Welche Behörden werden von den zuständigen mittleren Verwaltungsbehörden (Luftfahrt) zur Abfrage der Zuverlässigkeit kontaktiert?**

Im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgen Regelanfragen beim Landeskriminalamt, dem Landesamt für Verfassungsschutz, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesarchiv (Stasi-Unterlagen-Archiv). Ferner wird regelmäßig die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, ggf. eine Auskunft aus dem Erziehungsregister und eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister eingeholt. Bei ausländischen betroffenen Personen erfolgen i. d. R. ein Ersuchen um Auskunft aus dem Ausländerzentralregister und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden. Begründen die so erlangten Auskünfte Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

**2.c) Erfolgt zur Erlangung der Kenntnis über polizeiliche oder juristische Aktenzeichen eine telefonische oder schriftliche Vorabfrage bei den betreffenden Behörden?**

Erkenntnisfragen im Zuge einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die originär zuständigen Stellen bei der Erkenntnisstelle der Bayerischen Polizei erfolgen ausschließlich im Rahmen von förmlichen Anfragen auf Basis der Vorschriften der jeweils

einschlägigen Gesetze, z. B. dem Waffen- oder dem Bundesjagdgesetz. Eine Vorabfrage ist hierbei nicht vorgesehen.

Soweit ein Aktenzeichen zur Ermittlung des Verfahrensausganges z. B. bei einer Strafverfolgungsbehörde oder des Sachverhaltes erforderlich und noch unbekannt ist, erfolgt im Einzelfall eine schriftliche Nachfrage bei der jeweiligen Stelle oder Behörde, die die Erkenntnis mitteilte, oder bei der betreffenden Person.

### **3.a) Aus welchen Datenbanken übermitteln (Ermittlungs-)Behörden Aktenzeichen an die anfragenden Stellen?**

Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 WaffG (bei Jagdbehörden i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz [BZRG] und § 492 Abs. 3 Satz 4 Strafprozessordnung [StPO]) dürfen die Waffen- und Jagdbehörden im Rahmen der ihnen obliegenden Zuverlässigkeitsprüfung Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister einholen. Entsprechendes gilt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LuftSiG i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 13 BZRG und § 492 Abs. 3 Satz 4 StPO für die Luftsicherheitsbehörden im Rahmen der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BZRG bzw. § 492 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO ist in das Bundeszentralregister bzw. in das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister unter anderem das Aktenzeichen einzutragen, sodass die anfragenden Behörden bei einer Auskunft hieraus auch das jeweilige Aktenzeichen erhalten.

Die Bayerische Polizei übermittelt grundsätzlich insbesondere Daten aus dem Landes- bzw. Bundesbestand des Informationssystems der Polizei, dem System zur Vorgangsbearbeitung sowie dem Fallbearbeitungssystem der Bayerischen Polizei. Die für eine Datenübermittlung relevanten Quellen und die Art der Sachverhalte sind abhängig von der Rechtsgrundlage des jeweiligen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens.

Seitens des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgen die Übermittlungen an die jeweils zuständigen Behörden aus den im Dokumentenmanagementsystem geführten elektronischen Akten.

- 3.b) Welche Anfragen/Fragen zur Ermittlung von sog. „fachlichen Treffern“ werden von den anfragenden Behörden an die Aktenzeichen führenden Behörden gestellt (bitte ggf. Textvorlagen etc. anhängen)?**
- 3.c) Nach welchen Kriterien werden übermittelte Aktenzeichen zur genaueren Prüfung angefragt?**
- 4.a) Welche Daten (personenbezogen oder Beurteilungen/Einschätzungen) werden zur Beurteilung der Zuverlässigkeit vom Landesamt für Verfassungsschutz durch die Kreisverwaltungsbehörden/mittleren Verwaltungsbehörden herangezogen?**
- 4.b) Welche Daten (personenbezogen oder Beurteilungen/Einschätzungen) werden zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft durch die Kreisverwaltungsbehörden/mittleren Verwaltungsbehörden herangezogen?**
- 4.c) Welche Daten (personenbezogen oder Beurteilungen/Einschätzungen) werden zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von weiteren Behörden durch die Kreisverwaltungsbehörden/mittleren Verwaltungsbehörden herangezogen (bitte nach auskunftsgibender Behörde passend auflisten)?**

Die Fragen 3 b bis 4 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Art und Umfang der Informationen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit herangezogen werden, ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit im Waffen-, Jagd- und Luftsicherheitsgesetz. Dort ist auch festgelegt, bei welchen Stellen obligatorisch Auskünfte einzuholen sind. Auf die Antworten zu den Fragen 2 a und 2 b wird Bezug genommen. Im Übrigen gelten der Amtsermittlungsgrundsatz (Art. 24 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) sowie die Grundsätze der Amtshilfe (Art. 4 ff BayVwVfG), zu der nach Art. 35 Abs. 1 Grundgesetz (GG) alle Behörden verpflichtet sind.

- 5.a) Welche Behörde entscheidet final über die Zuverlässigkeit einer Person?**

Die Beurteilung der Zuverlässigkeit obliegt allein der jeweils für die Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung fachlich zuständigen Stelle (Waffen-, Jagd-, Luftsicherheitsbehörde etc.).

- 5.b) Welche Kriterien werden an die übermittelten Akten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Person angelegt (bitte ggf. getrennt nach Jagd/Sportschützen/Luftfahrt auflisten)?**

Auf die Ausführungen zu den Fragen 3 b bis 4 c wird verwiesen.

**5.c) Welcher Befähigung bedürfen Beamte/Angestellte, um über die Zuverlässigkeit einer Person zu befinden?**

Die negative Entscheidung bezüglich der Zuverlässigkeitsüberprüfung (Ablehnung/Widerruf/Rücknahme) wird in der Regel durch Beamte mindestens der Qualifikationsebene 3 getroffen.

**6.a) Nach der Übermittlung der Aktenzeichen an die zuverlässigkeitsüberprüfende Stelle: Welche aktuellen Daten/Akten werden zur weiteren, detaillierten Beurteilung abgefragt?**

**6.b) Nach der Übermittlung der Aktenzeichen an die zuverlässigkeitsüberprüfende Stelle: Welche abgeschlossenen oder nicht weiter verfolgten Daten/Akten werden zur weiteren, detaillierten Beurteilung abgefragt?**

**6.c) Nach der Übermittlung der Aktenzeichen an die zuverlässigkeitsüberprüfende Stelle: Welche Akten von eingestellten Verfahren werden zur weiteren, detaillierten Beurteilung abgefragt?**

Die Fragen 6a bis 6c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Entscheidung über die Zuverlässigkeit eines Antragstellers hat die jeweils zuständige Behörde eine Verhaltensprognose für die Zukunft zu treffen. Das Fehlverhalten des Antragstellers in der Vergangenheit indiziert dabei für die Zukunft die Unzuverlässigkeitsprognose.

Daher werden die obligatorisch einzuholenden Auskünfte des Bundeszentralregisters zu strafrechtlichen Verurteilungen, also rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, und des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters zu laufenden Ermittlungsverfahren sowie der Verfassungsschutzbehörden zu „Vorfeldbeobachtungen“ entsprechend bewertet. Die Einstellung eines Strafverfahrens hindert nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die zuständigen Behörden und Gerichte nicht, die festgestellten Tatsachen als gewichtig im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG zu bewerten (BVerwG, Urt. v. 26.03.1996 – 1 C 12/95, NJW 1997, 336 ff; VGH München, Beschl. v. 14.11.2016 – 21 ZB 15.648, BeckRS 2016, 55033 Rn. 10; Beschl. v. 29.07.2013 – 21 ZB 13.415 – BeckRS 2013, 54835 Rn. 12 m. w. N.). Dabei können strafrechtliche Verfahren auch einbezogen werden, wenn diese nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt bzw. auf den Privatklageweg verwiesen wurden (VGH München, Beschl. v. 04.03.2021 – 24 ZB 20.3095, BeckRS 2021, 6107 Rn. 11).

- 7.a) Welche weiteren Quellen nutzen zuverlässigkeitsüberprüfende Stellen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung (z.B. Internetrecherche etc. – bitte entsprechend auflisten)?**
- 7.b) Welche Kriterien werden an diese weiteren Quellen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit angelegt?**
- 7.c) Wie werden Erkenntnisse aus weiteren Quellen hinsichtlich der Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Person gewichtet?**

Die Fragen 7a bis 7c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Auf die Ausführungen zu den Fragen 3b bis 4c wird insoweit Bezug genommen. Eine Internetrecherche ist insoweit selbstverständlich zulässig, wobei in diesem Fall die Glaubhaftigkeit der Quelle im Einzelfall zu prüfen ist.

Die Bewertung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person erfolgt stets aufgrund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Der Maßstab der dabei anzustellenden Prognose des künftigen Verhaltens hat dem jeweiligen Gesetzeszweck Rechnung zu tragen, die besonderen Risiken, die mit jedem Waffenbesitz bzw. mit dem Luftverkehr verbunden sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Gebot der Risikominimierung ist Ausdruck der präventiven Gefahrenvorsorge. Daraus folgt, dass nur solche Personen als zuverlässig gelten können, bei denen die tatsächlichen Umstände keinen vernünftigen Zweifel zulassen (ständige Rechtsprechung zum Waffenrecht, vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.07.2018 – 6 B 79/18, GSZ 2019, 41 Rn. 6 m. w. N.; zum Luftsicherheitsrecht vgl. BVerwG, Urt. v. 14.04.2011 – 3 C 20.10, BVerwGE 139, 323 Rn. 22 f.; VGH München, Beschl. v. 08.07.2022 – 8 CE 22.1036, BeckRS 2022, 16853 Rn. 14 m. w. N.).

- 8.a) Wie bewertet die Staatsregierung die datenschutzrechtlichen Aspekte der Zuverlässigkeitsüberprüfung hinsichtlich der Übermittlung von Aktenzeichen, welche bereits ohne Folgen für die zu überprüfende Person abgeschlossen sind?**
- 8.b) Wie bewertet die Staatsregierung die datenschutzrechtlichen Aspekte der Zuverlässigkeitsüberprüfung hinsichtlich der Übermittlung von Aktenzeichen, wenn der zu Überprüfende nicht selbst einer Tat beschuldigt wird?**

Die Fragen 8a und 8b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Staatsregierung sieht daher davon ab, im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage eine abstrakte rechtliche Bewertung vorzunehmen. Im Übrigen handelt es sich bei den gesetzlichen Grundlagen für die Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz und dem Luftsicherheitsgesetz um bundesgesetzliche Regelungen, sodass eine etwaige datenschutzrechtliche Bewertung vom Bund vorzunehmen wäre.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.